# Aero Club Leipzig-Taucha e.V.

## Beitragsordnung vom 25.01.2019

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Aero Club Leipzig-Taucha e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist eingetragen unter der Nr. VR30894 beim Amtsgericht Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §2 Höhe der Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühren werden unbefristet ausgesetzt, über eine Beendigung der Aussetzung entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von € 250,00 zu entrichten.
- (3) Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten haben eine Aufnahmegebühr von € 150,00 zu entrichten.
- (4) Bei Statuswechsel von Punkt (3) zu Punkt (2) ist eine Nachzahlung der Aufnahmegebühr durchzuführen. Umgekehrt erfolgt keine Erstattung.

#### §3 Höhe des Jahresbeitrages

- (1) Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von € 30,00 zu entrichten.
- (2) Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten haben einen monatlichen Beitrag von € 20,00 zu entrichten.
- (3) Jedes ordentliche Senior-Mitglied (ab 80 Jahre) hat einen monatlichen Beitrag von € 15,00 zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Bei Statuswechsel von Punkt (2) zu Punkt (1) bzw. umgekehrt ist eine Anpassung des monatlichen Beitrages durchzuführen.

## §3 Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Aufnahmegebühr wird bei der ersten Beitragszahlung fällig.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus fällig, die Einzahlung auf das Vereinskonto erfolgt durch Überweisung bzw. Einzugsermächtigung.

# §4 Anzahl der Aufbaustunden

- (1) Die Anzahl der Aufbaustunden in einem Jahr beträgt 10 Stunden.
- (2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf Anfrage dem Vorstand zu melden.
- (3) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von € 15,00 in Rechnung gestellt und dem Vereinskonto gutgeschrieben.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein während des Geschäftsjahres verringert sich die Anzahl der Aufbaustunden anteilmäßig auf das Restjahr.

# §6 Gültigkeit der Beitragssatzung

Die vorliegende Beitragssatzung gilt ab Beschluß in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2019.